



VERFÜGUNG

vom 5. April 2001

Hüttikon. Richt- und Nutzungsplanung (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3238/1982 wurde der kommunale Gesamtplan (Richtplan) und mit RRB Nr. 1522/1995 die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Hüttikon genehmigt. Am 20. Juni 2000 beschloss die Gemeindeversammlung Hüttikon eine Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. März 2001 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. Dezember 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2000 ersucht der Gemeinderat Hüttikon um Genehmigung der Vorlage.

Um für die hängigen Quartierplanverfahren eine klare Rechtslage zu schaffen, mussten in der Gemeinde Hüttikon die planungsrechtlichen Grundlagen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Gleichzeitig wurde das Erschliessungskonzept überprüft und eine neue erste Etappe bezeichnet.

In der Richtplanung wurden der Siedlungs- und Landschaftsplan, der Verkehrsplan, der Plan der öffentlichen Bauten sowie der Versorgungsplan überarbeitet. In der Nutzungsplanung wurden der Zonenplan, der Ergänzungsplan Waldabstandslinien sowie der Erschliessungsplan mit zugehörigem Bericht revidiert.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hüttikon am 20. Juni 2000 festgesetzte Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hüttikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hüttikon (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 5. April 2001
002321/Ove/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

Ch. Zimmerhald